

Grundsätze bei der Feststellung des Vergütungsbetrages für Aufsichtsratsmitglieder der PAO Gazprom

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigte die Geschäftsordnung zur Verfahrensweise bei der Feststellung des Vergütungsbetrages für Aufsichtsratsmitglieder der PAO Gazprom (Beschluss vom 15. April 2015 Nr. 2523, geändert durch Beschluss vom 20. August 2021 Nr. 3635).

Nach Maßgabe der Geschäftsordnung ist die Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes in drei Teile gegliedert: Grundvergütung, Zusatzvergütung und Prämie.

Die Grundvergütung wird für die Ausübung von Befugnissen eines Aufsichtsratsmitgliedes der Gesellschaft ausgezahlt. Der Vergütungsbetrag hängt dabei von den Ausmaßen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und wird ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl jährlich erörterter Fragen sowie von dem Qualifikationsniveau und dem Haftungsumfang von Direktoren berechnet.

Die Zusatzvergütung wird ausgezahlt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied zusätzliche Verpflichtungen erfüllt, die mit der Ausübung von Funktionen eines Aufsichtsratsvorsitzenden, eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und mit der Arbeit in Ausschüssen des Aufsichtsrates verbunden sind.

Die Prämie ist variabel und wird ausgehend von Tätigkeitsergebnissen ausgezahlt, die von der Gesellschaft in einem abgelaufenen Geschäftsjahr erzielt worden sind. Der Prämienbetrag wird unter anderem aufgrund des Leistungsniveaus zu den Konzern-KPIs ermittelt, die bis Ende eines Geschäftsjahres zu erreichen sind.

Sind während der Ausübung von Funktionen jegliche unvorhergesehenen oder unvorhersehbaren Ereignisse eingetreten, die sich aber auf die Ergebnisse der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft selbst zusehends ausgewirkt haben, so ist in der Geschäftsordnung ferner vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der Hauptversammlung empfehlen kann, keine Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder auszuzahlen oder doch einen Vergütungsbetrag unter dem Wert, der nach Maßgabe der Geschäftsordnung berechnet worden ist, auszuschütten.

Sollte die Frage über einen einseitigen Verzicht auf Zinszahlung für Anleihen mit unbefristeter Laufzeit, deren Emittent ein Tochterunternehmen der PAO Gazprom ist, dem Aufsichtsrat zur Erörterung vorgetragen werden, so evaluiert der Aufsichtsrat die Möglichkeit, sämtliche Vergütungszahlungen an Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr, in dem der entsprechende Verzicht vorgesehen ist, vollumfänglich herabzusetzen, und trifft dann zeitgleich einen angemessenen Beschluss zu solch einem Verzicht.